



I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00126/2019 der SPD-Fraktion**  
**Betreff: Gebührenfreiheit für Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge beschließen:

In der Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin wird in § 20 (Gebührenfreiheit) folgender Punkt 4 zusätzlich aufgenommen:

" - eintrittsgeldfreie Veranstaltungen von gemeinnützig anerkannten Vereinen"

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

In 2017 wurden 9 Anträge auf einen Infostand von gemeinnützigen Vereinen gestellt und genehmigt. Dafür wurden Sondernutzungsgebühren i.H.v. von 686 € erhoben.

In 2017 wurden 10 Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen beantragt und genehmigt. Dafür wurden Sondernutzungsgebühren i.H.v. 1009 € erhoben.

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Umwandlung in einen Prüfantrag oder Beratung in den Fachausschüssen**

Der § 20 der Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin zum Thema "Gebührenfreiheit" hat in der Vergangenheit in Bezug auf die Rechtsauslegung der Begriffe "kommerzieller Charakter" und "aus Gründen der Billigkeit" mehrfach für Diskussionen gesorgt. Auch ist zwischen Verwaltungsgebühr (Gebührenbefreiung richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz) und Nutzungsgebühr (Gebührenbefreiung richtet sich nach der Straßen- und Grünflächensatzung) zu unterscheiden.

Der jetzt eingebrachte Vorschlag auf Gebührenbefreiung für "eintrittsgeldfreie Veranstaltungen von gemeinnützig anerkannten Vereinen" lässt ebenso Raum für Interpretationen.

So gibt es verschiedene Arten von eintrittsgeldfreien Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, die jedoch durch Verkaufsstände Einnahmen erzielen (z.B. Floh- oder Trödelmärkte). Darüber hinaus können Stiftungen, religiöse und gewerkschaftliche Organisationen oder gGmbH's gemeinnützig sein und somit wegen ihrer Gemeinnützigkeit bzw. im Rahmen der Gleichbehandlung dann unter die Gebührenbefreiung fallen.

Auch sehen sich viele Sportvereine, die die für die Außenwerbung der Landeshauptstadt so wichtigen Sportevents organisieren und finanzieren (z.B. Drachenbootfestival oder verschiedene Laufveranstaltungen) den gemeinnützigen Vereinen durchaus gleichgestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Betrachtung der Einnahmeentwicklung möchte die Verwaltung weitere Gebührenbefreiungstatbestände im Sinne des Antrages prüfen, mit dem Ziel die Regelung der Gebührenbefreiung dann auch klarer und transparenter zu gestalten.



Bernd Nottebaum